Stadt Leverkusen
- Der Oberbürgermeister -
08. AUG. 2019
Eingegangen 08/08.

Herrn
Oberbürgermeister
Uwe Richrath
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Leverkusen, den 06.08.2019

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

als Anlage erhalten Sie Bürgerantrag vom 06.08.2019

„Anpassung der Friedhofsgebührensatzung durch Neuberechnung des kalkulatorischen Zinssatzes“

nebst Anlage.

Ich bitte Sie, mir mitzuteilen, wann ich voraussichtlich mit einer Entscheidung zu meinem Antrag rechnen darf.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen: Bürgerantrag vom 06.08.2019

Herrn
Oberbürgermeister Uwe Richrath
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

06.08.2019

Bürgerantrag

Anpassung der Friedhofsgebührensatzung durch Neuberechnung des kalkulatorischen Zinssatzes

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

da die kalkulatorische Verzinsung sich nicht auf die Abwassergebühren beschränkt, sondern auch Bestandteil der Kalkulation bei der Stadt Leverkusen (Friedhofsgebühren) ist und die Stadt Leverkusen den zulässigen kalkulatorischen Zinssatz wie bei den TBL mit einem Zuschlag erhöht, halte ich eine Anpassung der Friedhofsgebührensatzung durch Neuberechnung des kalkulatorischen Zinssatzes für angebracht.

Um den rechtlichen Anforderungen zu genügen ist bei der Berechnung der kalklatorischen Verzinsung ein Zinssatz zu Grunde zu legen, der den nach der aktuellen Rechtslage höchstens anzuwendenden kalkulatorischen Zinssatz nicht überschreitet.

Wie der beigefügten Mitteilung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zu entnehmen ist, ergibt sich für das Kalkulationsjahr 2020 ein kalkulatorischer Zinssatz von 5,56 %.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Mitteilung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (Stand Juli 2019)

gpaNRW

Kalkulatorischer Zinssatz 2020

Der nach der aktuellen Rechtslage höchstens anzuwendende kalkulatorische Zinssatz für das Kalkulationsjahr 2020 lautet:

5,56 Prozent

Datengrundlage für die Festlegung ist der langjährige Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten;[1] das heißt aus einer fünfzig Jahre umfassenden Zeitspanne einschließlich des Vorvorjahres des Jahres, für das kalkuliert und erhoben werden soll (hier: 1969 bis 2018).[2]
Die in der oben genannten Zeitspanne enthaltenen Werte werden von der deutschen Bundesbank veröffentlicht. Sie werden in der Kapitalmarktstatistik aufgeführt, und zwar im Statistischen Beiheft 2 auf der Seite 36, Spalte „Anleihen öffentliche Hand - zusammen".

Der in der Vergangenheit praktizierte Sicherheitszuschlag von bis zu 0,5 %-Punkten wird aufgrund der aktuellen Rechtsprechung[3] nicht mehr berücksichtigt.

Diese Information wird von der gpaNRW für jedes Kalkulationsjahr aktualisiert und veröffentlicht.[4]

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Jens Casselmann.
(E-Mail: jens.casselmann@gpa.nrw.de, Tel.: 02323/1480-311).

Stand Juli 2019

[1] vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 9. August 2010 - 5K 1552/10 - (RN 67 i.V.m. OVG NRW, Urteil vom 13. April 2005 - 9 A 3120/03 -)

[2] vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 9. August 2010 - 5K 1552/10 - (RN 69 bis 71)

[3] vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 12. Dezember 2018 - 5K 12028/17 - (RN 129), Städte- und Gemeindebund NRW-Mitteilung 343/2019 vom 06. Juni 2019

[4] Es handelt sich bei dieser Information um eine Serviceleistung der gpaNRW. Die Kommunen entscheiden über die Verwendung in eigener Verantwortung.